

# Satzung vom 18.09.2009

## Kreissportbund Herford e.V.

### § 1 Name, Wesen, Sitz

- (1) Der am 12.05.1946 gegründete Verein führt den Namen Kreissportbund Herford e.V. (KSB Herford).
- (2) Der Kreissportbund Herford e.V. ist der Zusammenschluss der Sportvereine und der Stadt- und Gemeindegemeinschaften (SSV/GSV) im Kreis Herford.
- (3) Er hat seinen Sitz in Herford und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Herford unter der VR-Nummer 1177 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) Zweck des Kreissportbundes Herford e.V. ist es:
  - a) dafür einzutreten, dass alle ihm angeschlossenen Sportvereine ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können,
  - b) dafür einzutreten, dass allen Einwohnern und Einwohnerinnen im Kreis Herford die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen vorrangig im Verein Sport zu treiben,
  - c) den Sport, die Jugendarbeit und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren und für deren Umsetzung einzutreten,
  - d) den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten gegenüber dem Kreis Herford, den Städten und Gemeinden und der Öffentlichkeit zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln,
  - e) Maßnahmen des „Zweiten Weges“ und des Sports für Jedermann zu fördern,
  - f) Qualifizierung von Übungsleitern auf überfachlicher Grundlage,
  - g) Beratung der Vereine, Unterstützung der Arbeiten für die Sporthilfe des LSB, Werbung für das Deutsche Sportabzeichen und Durchführung der Prüfungen,
  - h) Förderung der Zusammenarbeit Schule und Verein.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere erreicht: Durch Entwickeln und Umsetzen von geeigneten sportlichen, bildenden oder kulturellen Programmen, Maßnahmen und Veranstaltungen unter Beteiligung der örtlichen Vereine.

### § 3 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Kreissportbund Herford e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Kreissportbund Herford e.V. ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreissportbundes Herford e.V.. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Kreissportbundes Herford e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Kreissportbund Herford e.V. ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Er fördert die Chancengleichheit von Menschen, ohne Ansehen von Geschlecht, Herkunft und sozialem Stand oder Behinderung. Er setzt sich für die Integration von Zuwanderern sowie die Ächtung und Verhinderung von Rassismus, Hass und Gewalt ein.
- (4) Der Kreissportbund Herford e.V. ist Mitglied im Landessportbund NRW e.V. und kann Mitglied in anderen Organisationen sein. Die Mitgliedschaft in anderen Organisationen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Aufwandsersatz kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geleistet werden. Näheres regelt § 15 der Satzung.

### § 4 Kernthemen

Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der Kreissportbund Herford e.V. insbesondere folgende Kernthemen:

- Sportpolitik,
- Breitensport, Leistungssport, Gesundheit und Demographie,
- Bildung, Erziehung, Mitarbeiterentwicklung,
- Sporträume – als Berater für Kommunen und Vereine,
- Kultur,
- Kinder- und Jugendhilfe,
- Jugendarbeit im Sport,
- Finanzwirtschaft.

## **§ 5 Kernaufgaben**

Die Bearbeitung der Kernthemen ist insbesondere durch folgende Kernaufgaben zu erfüllen:

- politischer Fachlobbyismus, Interessenvertretung, Meinungsführerschaft gegenüber Dritten in allen Angelegenheiten des Sports,
- Dienstleistungen,
- Innovation/ Vordenken,
- Mitarbeiterentwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements/ Ehrenamtes,
- Beratung, Information, Kommunikation,
- Netzwerkaufbau und -pflege, Kooperation und Koordination,
- Gender Mainstreaming und Schaffung von Chancengleichheit,
- Integration und Völkerverständigung,
- Förderung der Altenhilfe, des Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens.

## **§ 6 Rechtsgrundlagen**

- (1) Rechtsgrundlagen des Kreissportbundes Herford e.V. sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich.
- (2) Die Satzung sowie ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend des Kreissportbundes Herford e.V. beschlossen und bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.
- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Die Satzung und die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Landessportbundes NRW e.V. stehen.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist möglich als:

- a) ordentliche Mitgliedschaft für alle Vereine, die einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes NRW e.V. angehören gemäß § 8,
- b) Stadt- und Gemeindesportverbände gemäß § 9,
- c) außerordentliche Mitgliedschaft gemäß § 10,
- d) Mitgliedschaft von Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung § 11,
- e) Sportfachverbände, die auf Kreis- und Regierungsbezirksebene organisiert sind,
- f) Bisherige Mitgliedschaften bleiben bestehen.

## **§ 8 Ordentliche Mitgliedschaft**

- (1) Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist:
  - a) die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
  - b) die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes NRW e.V.,
  - c) dass der Sitz des aufzunehmenden Vereins im Kreis Herford liegt.
- (2) Mit Beginn der Mitgliedschaft im Kreissportbund Herford e.V. erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Kreissportbundes Herford e.V. an. Es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Organe des Kreissportbundes Herford e.V. zu befolgen.

## **§ 9 Stadt- und Gemeindesportverbände (SSV/GSV)**

- (1) Die juristisch selbstständigen Stadt- und Gemeindesportverbände sind die regionalen Gliederungen innerhalb des Kreissportbundes Herford e.V..
- (2) Die Stadt- und Gemeindesportverbände regeln ihre Tätigkeit und ihre regionalen Aufgaben für ihre Mitgliedsvereine in jeweils eigenen Satzungen, die den Grundgedanken dieser Satzung entsprechen müssen.
- (3) Ordentliche Mitglieder in den einzelnen Stadt- und Gemeindesportverbänden können nur Mitglieder sein, die auch Mitglied im Kreissportbund Herford e.V. sind.
- (4) Das Verbandsgebiet der Stadt- und Gemeindesportverbände muss den Verwaltungsgrenzen im Kreis Herford entsprechen. Ändern sich die Verwaltungsstrukturen innerhalb des Kreises, haben die betroffenen Verbände sich binnen eines Jahres dieser neuen Struktur anzupassen.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliedschaft**

Außerordentliche Mitglieder, die Mitglied im Landessportbund NRW sind, sind sonstige dem Sport dienende Institutionen. Sie besitzen weder ein aktives noch ein passives Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Mitgliedschaft von Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung**

Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung sind solche Verbände, die keine Fachsportart vertreten, deren Tätigkeiten jedoch weitgehend im sportlichen Bereich liegen.

Im Kreissportbund Herford e.V. werden die Organisationen anerkannt, die auch der Landessportbund NRW e.V. als Mitglieder führt. Diese Mitglieder besitzen pro Organisation 1 Stimme in der Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium.
- (2) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Austritt, Ausschluss und Auflösung**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei ordentlichen Mitgliedern durch den Wegfall einer der unter § 8 (1) genannten Bedingungen oder durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief, gerichtet an den Kreissportbund Herford e.V. erfolgen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Näheres regelt die jeweils gültige Ordnung.

## **§ 14 Rechte und Pflichten**

- (1) Alle Mitglieder haben ein Anrecht auf Information, Werbung und Betreuung im Sinne der §§ 3 und 5.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Entgelte und Umlagen, bis zur 2fachen Höhe der Abgaben fristgerecht zu entrichten.
- (3) Die Zahlung hat in der ersten Hälfte eines Geschäftsjahres für das laufende Jahr zu erfolgen.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, Änderungen der Anschrift mitzuteilen, soweit sie am Lastschriftverfahren teilnehmen, auch die Änderungen der Bankverbindung.

## **§ 15 Vergütung der Tätigkeiten der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- (1) Die Tätigkeiten der Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass die Tätigkeiten der Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Höhe der Entschädigung, Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge und Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine/n Geschäftsführer/in und/oder Mitarbeiter/innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, Verträge mit Übungsleitern/ Übungsleiterinnen abzuschließen.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter/innen des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter/innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Einzelheiten kann die Finanzordnung des Vereins regeln.

## **§ 16 Ehrenpräsident/in und Ehrenmitglieder**

- (1) Die Mitgliederversammlung und das Präsidium können Vorschläge zur Wahl von Ehrenpräsidenten unterbreiten. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Ehrenordnung.
- (2) Der Ehrenpräsident/ Die Ehrenpräsidentin gehört dem Präsidium mit beratender Stimme an.
- (3) Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort beratende Stimme.

## **§ 17 Organe**

Die Organe des Kreissportbundes Herford e.V. sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) das Präsidium,
- (3) der Vorstand nach § 26 BGB.

## § 18 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreissportbundes Herford e.V.. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des Kreissportbundes Herford e.V. übertragen hat.
- (2) Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) die Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des Kreissportbundes Herford e.V.,
  - b) die Entgegennahme von Berichten des Präsidiums, des Vorstandes, der Kassenprüfer und gegebenenfalls besonderer Beauftragter,
  - c) die Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse und der Haushaltspläne, Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Finanzordnung,
  - d) die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes,
  - e) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
  - f) die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen,
  - g) die Wahl der Präsidiumsmitglieder nach § 18 und der Kassenprüfer,
  - h) die Nachwahl von Mitgliedern des Präsidiums und der Kassenprüfer,
  - i) die Beschlussfassung über die Satzung unter Einschluss eventueller Änderungen,
  - j) die Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben,
  - k) die Beschlussfassung über Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Delegierten:
  - a) der ordentlichen Mitglieder,
  - b) der Sportjugend,
  - c) der Stadt- und Gemeindesportverbände,
  - d) der außerordentlichen Mitglieder und Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung.
  - e) der Sportfachverbände, die auf Kreis- und Regierungsbezirksebene organisiert sind.
- (4) Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal alle zwei Jahre statt.  
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Das Präsidium lässt eine Zusammenstellung der Anträge spätestens zehn Tage vor der Tagung den Mitgliedern zugehen.
- (6) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach (4) und (5) ist der Tag der Postaufgabe maßgebend.
- (7) Antragsberechtigt sind:
  - a) die Mitglieder,
  - b) das Präsidium,
  - c) der Vorstand nach § 26 BGB,
  - d) die Sportjugend.
- (8) Zu Wahlvorschlägen sind die Mitglieder des Präsidiums und jede/jeder stimmberechtigte Delegierte in der Mitgliederversammlung berechtigt.
- (9) Der Präsident/ die Präsidentin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung einer der Vizepräsidenten/ Vizepräsidentinnen, eröffnet die Mitgliederversammlung, leitet sie und bestimmt den Protokollführer/ die Protokollführerin.
- (10a) Jeder Mitgliedsverein hat für jede angefangenen 250 Mitglieder 1 Delegiertenstimme.
  - b) Die Sportjugend hat 5 Stimmen.
  - c) Die Stadt- und Gemeindesportverbände haben je 1 Stimme.
  - d) Die Mitglieder des Präsidiums haben je 1 Stimme.
  - e) Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung haben 1 Stimme je Organisation.
- (11) Das Stimmrecht nach Absatz 3 a)-e) wird durch Delegierte wahrgenommen. Jeder Delegierte hat 1 Stimme.
- (12) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.
- (13) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird vom Präsidenten/ der Präsidentin und dem Protokollführer / der Protokollführerin unterzeichnet.

## **§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Präsident/ Die Präsidentin kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Der Präsident/ Die Präsidentin ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn
  - a) das Präsidium mehrheitlich oder
  - b) ein Drittel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.
- (3) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 18 mit folgenden Abweichungen:
  - a) Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Falle verkürzt sich auch die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis zu einer Woche.
  - b) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3 Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 20 Präsidium**

- (1) Das Präsidium erfüllt die Aufgaben des Kreissportbundes Herford e.V. im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
  - dem Präsidenten / der Präsidentin,
  - dem Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin Breitensport, Leistungssport, Gesundheit, Umwelt und Demographie,
  - dem Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin Bildung, Kultur, Erziehung, Mitarbeiterentwicklung und Verbindung zum Landessportbund NRW e.V.,
  - dem/ der Schatzmeister/in,
  - der/ dem Gleichstellungsbeauftragten/in,
  - der/ dem Sportabzeichen-Beauftragten,
  - der/ dem Beauftragten Schule/Verein,
  - der/ dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit,
  - dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden der Sportjugend,
  - dem Vertreter/ der Vertreterin des Bildungswerks des LSB NRW,
  - dem Sprecher/ der Sprecherin der Ständigen Konferenz der SSV und GSV,
  - dem Sprecher/ der Sprecherin der Ständigen Konferenz der Fachverbände,
  - dem Ehrenpräsidenten/ der Ehrenpräsidentin als geborenes Mitglied mit beratender Stimme,
  - dem/ der hauptamtlichen Geschäftsführer/ Geschäftsführerin.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (5) Das Präsidium ist berechtigt, maximal zwei weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren.
- (6) Das Präsidium kann Fachbeauftragte berufen und abberufen.
- (7) Der/ Die Vorsitzende der Sportjugend wird durch den Kreisjugendtag gewählt.
- (8) Der Geschäftsführer/ Die Geschäftsführerin wird vom Präsidium berufen und eingesetzt.

## **§ 21 Aufgaben des Präsidiums**

Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorgabe und Vertretung der politischen Zielsetzung des Kreissportbundes Herford e.V.,
- Erarbeitung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Wahlperiode,
- Beratung und Freigabe der Jahresabschlüsse und Haushaltsentwürfe. Näheres regelt die Finanzordnung.
- Kontrolle und Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsführung als Vorstand nach § 26 BGB,
- Berufung von Ausschüssen und Kommissionen,
- Ernennung von Beauftragten,
- Genehmigung von Einzelgeschäften über 50.000,00 €.

## **§ 22 Vorstand nach § 26 BGB**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Er besteht aus:
  - dem Präsidenten/ der Präsidentin,
  - dem Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin Breitensport, Leistungssport, Gesundheit, Umwelt und Demographie,
  - dem Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin Bildung, Kultur, Erziehung, Mitarbeiterentwicklung und Verbindung zum Landessportbund NRW,
  - dem/ der hauptamtlichen Geschäftsführer/in.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- (4) Dem geschäftsführendem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten des Kreissportbundes Herford e.V. soweit sie nicht dem Präsidium vorbehalten sind oder die Satzung es anders bestimmt. Ihm obliegt insbesondere die Erfüllung von Zweck und Aufgaben in der Exekutive nach Maßgabe der Beschlüsse und Vorgaben der Mitgliederversammlung und des Präsidiums.

## **§ 23 Ständige Konferenz der Stadt- und Gemeindesportverbände**

- (1) Die Vorsitzenden der Stadt- und Gemeindesportverbände oder deren Beauftragte bilden die ständige Konferenz der Verbände.
- (2) Die ständige Konferenz der Stadt- und Gemeindesportverbände wird vom Präsidium begleitet und von der Geschäftsführung des Kreissportbundes Herford e.V. einberufen. Sie wählt aus ihrer Mitte den Sprecher/ die Sprecherin und den Vertreter/ die Vertreterin und hat über diese ein Antragsrecht an das Präsidium.
- (3) Die ständigen Konferenzen finden einmal jährlich statt.
- (4) Die ständigen Konferenzen dienen der Meinungsbildung und dem Erfahrungsaustausch. In ihnen werden die politischen Zielrichtungen des Kreissportbundes Herford e.V. diskutiert. Die Ergebnisse der Diskussion werden in das Präsidium eingebracht.
- (5) Organisation und Geschäftsführung der ständigen Konferenz der Verbände erfolgen über die Verwaltung des Kreissportbundes Herford e.V..

## **§ 24 Ständige Konferenz der Fachverbände**

- (1) Die Vorsitzenden der Fachverbände oder deren Beauftragte bilden die ständige Konferenz der Verbände.
- (2) Die ständige Konferenz der Fachverbände wird vom Präsidium begleitet und von der Geschäftsführung des Kreissportbundes Herford e.V. einberufen. Sie wählt aus ihrer Mitte den Sprecher/ die Sprecherin und den Vertreter/ die Vertreterin und hat über diese ein Antragsrecht an das Präsidium.
- (3) Die ständigen Konferenzen finden einmal jährlich statt.
- (4) Die ständigen Konferenzen dienen der Meinungsbildung und dem Erfahrungsaustausch. In ihnen werden die politischen Zielrichtungen des Kreissportbundes Herford e.V. diskutiert. Die Ergebnisse der Diskussion werden in das Präsidium eingebracht.
- (6) Organisation und Geschäftsführung der ständigen Konferenz der Verbände erfolgen über die Verwaltung des Kreissportbundes Herford e.V..

## **§ 25 Sportjugend**

- (1) Die Sportjugend des Kreissportbundes Herford e.V. führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und den Ordnungen des Kreissportbundes Herford e.V. selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des KSB beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 26 Ausschüsse und Kommissionen**

Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen einsetzen, deren Mitglieder aus den Vereinen und den Stadt- und Gemeindesportverbänden bestehen sollten. Der/ Die Vorsitzende soll Mitglied des Präsidiums des Kreissportbundes Herford e.V. sein. Die Beschlüsse der Ausschüsse und Kommissionen bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Bestätigung durch das Präsidium.

## **§ 27 Wirtschaftsführung**

- (1) Jahresabschlüsse und Haushaltspläne werden vom Präsidium der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Für die Erfüllung der Aufgaben des Kreissportbundes Herford e.V. werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge, Entgelte und Umlagen von den Mitgliedern erhoben.
- (4) Kosten, die den Delegierten der Mitglieder bei der Teilnahme an Mitgliederversammlungen und ständigen Konferenzen entstehen, werden von den entsendenden Organisationen getragen.

## **§ 28 Rechnungs- und Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zur Rechnungs- und Kassenprüfung zwei Vereine, die die Prüfer/Prüferinnen zu stellen haben, die nicht dem Präsidium angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich den Kassenbestand und die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Kassenunterlagen. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vor der Kassenprüfung teilen die Vereine der Geschäftsstelle die Namen der Prüfer mit. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl 1 Verein ausscheidet.

## **§ 29 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Eine geheime Abstimmung ist auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes durchzuführen.
- (3) Zur Änderung des Zweckes des Kreissportbundes Herford e.V. ist die Zustimmung einer 2/3 Mitglieder Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; auf die Zweckänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie Entscheidungen gemäß § 13 (3) bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Der Beschluss über die Auflösung des Kreissportbundes Herford e.V. bedarf einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Wahlen können auf Antrag durch Stimmzettel erfolgen.
- (7) Alle Wahlverfahren sind zulässig und können auf Antrag der Mitglieder durchgeführt werden.
- (8) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins, der dem Kreissportbund Herford e.V. angehört.
- (9) Ein zur Wahl Vorgeschlagener/ eine zur Wahl Vorgeschlagene hat der Versammlung vor der Wahl seine/ ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der/ die Vorgeschlagene als Bewerber/ Bewerberin.
- (10) Für die Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin, der Vizepräsidenten/ Vizepräsidentinnen und der Präsidiumsmitglieder ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach § 27 (1) erforderlich. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.
- (11) Steht für ein Amt nur ein Bewerber/ eine Bewerberin zur Wahl, so kann die Wahl durch Stimmkarte oder durch Handzeichen in offener Abstimmung erfolgen.
- (12) Die Wahl der Vereine, die die Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen zu stellen haben, kann in einem gemeinsamen Wahlgang erfolgen.

## **§ 30 Datenschutz**

- (1) Der Kreissportbundes Herford e.V. erhebt und verwaltet Daten seiner Mitglieder (§ 7), die elektronisch gespeichert werden. Soweit diese Daten sich auf den Namen und die Anschrift des Mitgliedes, seiner gesetzlichen Vertreter einschl. Anschriften (Wohn-, Post-, Internetanschriften) und Kommunikationswege (Ruf- und Fax-Nummern, E-Mail Verbindungen), die Mitgliedsstruktur und sportlichen Angebote beziehen, ist der Kreissportbundes Herford e.V. befugt, diese Daten in entsprechenden Veröffentlichungen jedweder Art zu verwenden. Das schließt ausdrücklich Namen von Funktionsträgern und Anschriften solcher Personen ein, die die Mitglieder dem KSB zu diesem Zweck übermittelt haben. Die Mitglieder stellen den Kreissportbundes Herford e.V. insoweit von Ansprüchen jeglicher Art frei und haben ihrerseits – soweit erforderlich – die dazu notwendige Zustimmung der Betroffenen einzuholen.
- (2) Personenbezogene Daten von Mitgliedern in Organen des Kreissportbundes Herford e.V., seiner Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen und anderen Gremien – gleich welcher Bezeichnung – erhebt und verwaltet der Kreissportbundes Herford e.V. gleichfalls in einer elektronisch geführten Datei. Diese Daten (Funktionsbezeichnung, Name, Anschrift, Geburtsdaten, Anschriften und Kommunikationsdaten) dürfen nur zu internen Zwecken innerhalb des Kreissportbundes Herford e.V. und seiner Gremien verwendet

werden. Die Veröffentlichung der vorstehend genannten personenbezogenen Daten über den in Satz 2 genannten Zweck hinaus bedarf der Zustimmung der Betroffenen.

- (3) Widerspricht ein gem. Absatz 2 Betroffener der Verwendung seiner personenbezogenen Daten, dürfen die ihn betreffenden Angaben in entsprechenden Listen oder anderen Darstellungsformen nicht erkennbar sein. Stattdessen sind Name und Anschrift des Mitgliedsvereins (§ 7) bzw. eines Fachverbandes und/oder Organisation zu nennen, für die der Widersprechende, Mitglied eines Organes oder sonstigen Gremiums ist.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft (§ 12) werden die Angaben des Mitgliedes in dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Scheidet ein Funktionsträger aus einem Organ oder sonstigen Gremium des Kreissportbundes Herford e.V. aus, werden seine personenbezogenen Daten dort ebenfalls gelöscht. Daten des Mitgliedes oder von Personen, die die Kassenverwaltung betreffen, werden nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (bis zu zehn Jahre nach Austritt bzw. der Aufgabe der Funktion) durch das Präsidium aufbewahrt.

### **§ 31 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt**

Ehrenamtlich Tätige im Kreissportbund Herford e.V. haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **§ 32 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Kreissportbundes Herford e.V. kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls diese Auflösungsversammlung nichts anderes bestimmt, sind die dann amtierenden stimmberechtigten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach § 21 zu Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB (§§ 47 ff. BGB).
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist dem Kreis Herford zu übergeben mit der Zweckbestimmung, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden. Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder der steuerbegünstigte Zweck entfällt.
- (4) Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, das vorhandene Vermögen einer anderen Sport treibenden Vereinigung zu überlassen, ist dieser Beschluss erst nach Genehmigung durch das Finanzamt wirksam.

### **§ 33 Gültigkeit, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde am 18.09.2009 in Herford beschlossen. Sie tritt am Tage des Beschlusses in Kraft und setzt die bisherige Satzung vom 11.12.1989 außer Kraft.

### **§ 34 Abschlussklausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Satzungsbeschluss unwirksam und undurchführbar werden, bleiben die übrigen Satzungsbestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der Satzung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Erweist sich die Satzung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Satzung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

**Unterschrift:**

**Präsident, Prof.Dr.  
Gerhard Klippstein**

**Vizepräsident  
Dieter Steffen**

**Vizepräsidentin  
Edith Sellmann**

**Geschäftsführer  
Rolf Pörtner**